

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

Verbindliche Bauleitplanung (61.2)

Artenschutzprüfung (ASP)

zur

2. Änderung des
Bebauungsplanes

Nr. 06.061

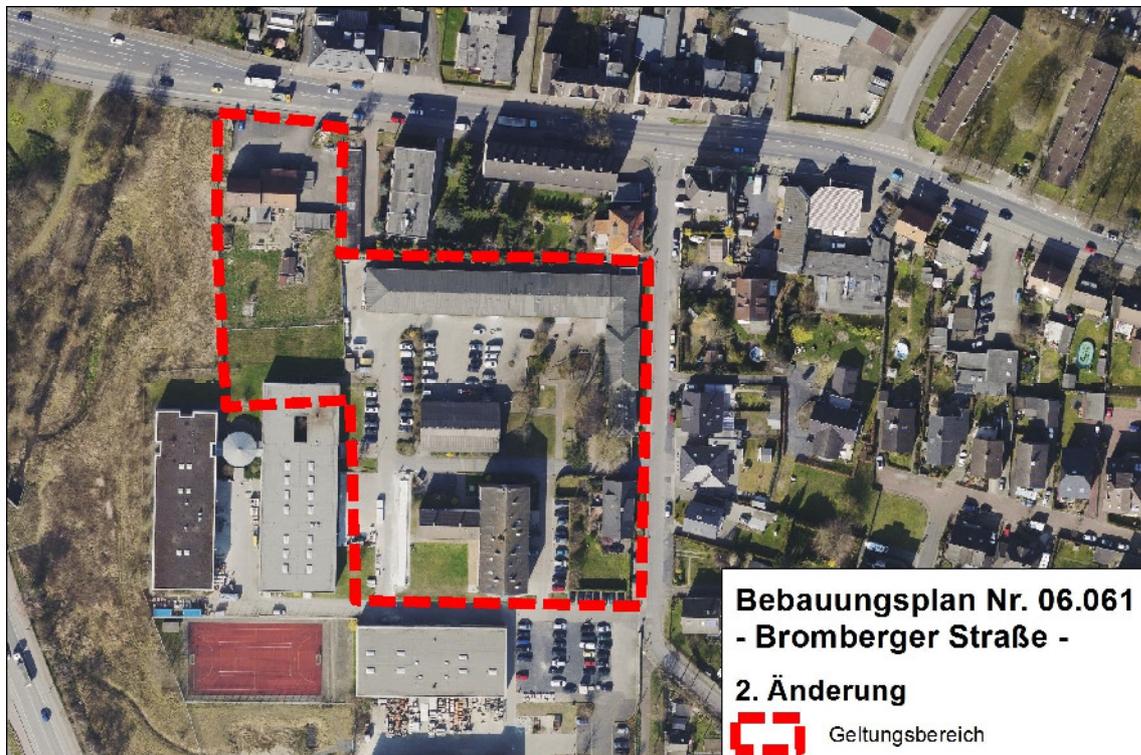
– Bromberger Straße –

[gem. § 13a (1) Ziffer 1 BauGB]

im

Stadtbezirk

Hamm-Bockum-Hövel



ASP als Teil der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – [gem. § 13a (1) Ziffer 1 BauGB] im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel

Die ASP als Teil der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – [gem. § 13a (1) Ziffer 1 BauGB] im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel

A) Einleitung, Bestand und Planungsanlass

Wie den vorhergehenden Punkten der Begründung zu entnehmen ist, soll durch das Bebauungsplanänderungsverfahren

- dem Wunsche des Ausbildungszentrums der Bauindustrie nachgekommen werden, das vorhandene Gästehaus zu modernisieren und um einen Anbau zu erweitern, sowie
- in der Nordwest-Ecke des Ausbildungszentrums ein Museum für Baumaschinen zu errichten und
- die derzeit mindergenutzten privaten Flächen nördlich des geplanten Museums sollen städtebaulich - in Abstimmung mit dem Eigentümer - neu geordnet werden. Auf Grund der vorhandenen Flächengröße wäre dort eine bauliche Nachverdichtung städtebaulich möglich und sinnvoll.

Wie im entsprechenden Kapitel der Begründung erläutert wurde, wird das Verbindliche-Bauleitverfahren nach § 13a (1) Ziffer 1 BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel, im nachfolgenden Text als **Untersuchungsbereich = UB ***) bezeichnet, umfasst eine Fläche von ca. 14.932qm bzw. ca. 1,49 ha.

Das Plangebiet befindet sich auf der Westseite der Bromberger Straße und auf der Südseite des Bockumer Weges. Es handelt sich überwiegend um Flächen des Ausbildungszentrums der Bauindustrie, die bereits in der Masse als Gemeinbedarfsfläche – Berufliches Ausbildungszentrum – festgesetzt und mit mehreren

*) Hinweis:

Im Gegensatz zur Kartierung der Vorkommen von geschützten planungsrelevanten Pflanzenarten, deren Untersuchungsbereich (i.d.R.) wegen der fehlenden Mobilität der Pflanzen mit dem Planungsbereich identisch sein kann, darf zur Erfassung der geschützten planungsrelevanten Tierarten nicht an einer starren Planbereichsgrenze festgehalten werden, da die Größe der Tierhabitats und die artenspezifische Wanderbewegungen (Wirkungsraum / Wirkungsbereich) oft ein vielfaches an Größe des konkreten Planungsraumes überschreiten. Eine Erweiterung des Untersuchungsraumes ist damit zur objektiven Beurteilung unumgänglich. So wird in der gemeinsamen Handlungsempfehlung der NRW- MINISTERIEN FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN UND WOHNEN UND VERKEHR sowie KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MWEBWV NRW und MKULNV NRW: „Artenschutz in der BLP und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, (Düsseldorf, 2010), eine Erweiterung mit einem Radius von 100 - 300 m um den zu untersuchenden Plan- / Vorhabenbereich empfohlen. In einer Studie zur ASP für die Stadt Soest empfehlen STELZIG et WIERZCHOWSKI (2010) einen „Wirkradius“ von 300 m bei naturschutzwürdigen Flächen (FFH- / NSG-Gebiete) und eine Reduzierung auf einen Radius von nur 100 m, wenn der Untersuchungsbereich überwiegend in einem Wohn- / Mischgebiet, bzw. auf einer Fläche für d. Gemeinbedarf liegt. Diese Empfehlungen werden in diesem Gutachten aufgenommen, da die zuvor genannten Kriterien für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel und ihr räumliches Umfeld genau zutreffen (= Wohngebiet / Fl. Für d. Gemeinbedarf; vgl. Abbildung des Geltungsbereiches als Titelbild auf der 1. Seite der ASP).

Gebäuden bebaut sind. Im Zentrum befindet sich ein drei- bis viergeschossiges Gästehaus.

Die bisher unbebauten Flurstücke im Nordwesten gehören zwar zum Ausbildungszentrum, sind jedoch bislang im rechtskräftigen B-Plan als allgemeines Wohngebiet ohne überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Der direkte Untersuchungsbereich, identisch mit dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel, besteht aus folgenden Biotop-/Lebensraumtypen:

Differenzierte Biotoptypen nach dem LANUV- / LÖBF- Code (Flächen in m ² bzw. %)	Entsprechende Lebensraum-Typen - Definition nach FIS -	Abkürzung laut FIS- Code
1	2	3
<ul style="list-style-type: none"> - HN_1 (Gebäude, Wohnhäuser); - WB (Nebenanlagen wie Garagen, Schuppen etc.). <p>(3.368 m² / 22,6 %)</p>	Gebäude	„Gebaeu“
<ul style="list-style-type: none"> - HM (Park / Private Grünanlage / Hausgarten mit fremdländischen Gehölzen); - HM_4a (Trittrassen, intensiv gepflegt) - HK_1 (Kleiner Streuobstgarten, nicht gepflegt) <p>(5.735 m² / 38,4 %)</p>	Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen	„Gaert“
<ul style="list-style-type: none"> - GF (vegetationsfreie Bereiche, versiegelte Flächen); - HT_0 (Hofplatz, Lagerplatz, versiegelte Flächen) <p>(5.829 m² / 39,0 %);</p>	Vegetationsfreie Bereiche	„oVeg“
<p><u>Hinweis:</u> 3.368 m² (= 22,6 %) Gebäude-Flächen + 5.829 m² (= 39,0 %) Vegetationsfreie Bereiche => 9.197 m² (= 61,6 %) Versiegelte Flächen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061.</p>		

Abbildung / Tabelle Nr. 1: Differenzierte Biotoptypen und übergeordnete Lebensraum-Typen im direkten Untersuchungsbereich der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP) zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – [gem. § 13a (1) Ziffer 1 BauGB] im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel (Flächengröße: 14.932 qm / ca. 1,49 ha = 100%). Grundlage: Biotoptypenkartierung durch SCHWARZ (Hamm, 11.02.2016).

Hinweise als Nebenergebnisse der durchgeführten Biotopkartierung:

Höhlungen, in den vorhandenen Bäumen des direkten Geltungsbereiches der B-Planänderung, die sich als potentielle Fledermausquartiere eignen (u.a. in den fünf jungen Obstbäumen des kleinen Steuobstgartens), fanden sich nicht (s. Kartierung durch Schwarz, vom 11.02.2016). Gleiches gilt auch für die geschützten Vogelarten, die potentiell in Baumhöhlen brüten wie Specht, Sperling etc.

B) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP-VP Stufe I)

Direkte, auf den Untersuchungsbereich (UB) zur Aufstellung der der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – [gem. § 13a (1) Ziffer 1 BauGB] im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel bezogene Eintragungen in faunistischen oder botanischen Kartierungen existieren nicht.

Hinweise auf eine wesentliche Funktion des Untersuchungsbereiches als essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten oder Hinweise auf eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht vorhanden (s. Punkte B.1 – B.6):

B.1) Das Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS), Stand Februar 2016, gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein von potentiell schützenswerten planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten im direkten Untersuchungsraum des B-Planes.

Außerhalb des „räumlichen Umfeldes“ des Untersuchungsbereiches (UB), einem zusätzlichen 100 – 300 Meter-Untersuchungs-Radius („Wirkradius“) um den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel, verzeichnet das UIS der Stadt Hamm

1. folgende geschützte Fledermaus-Vorkommen:

- ein *Abendsegler-Vorkommen*, in einem Gewerbegebiet nördlich der Straße Im Ruenfeld / westlich des Geineggetales (ca. 480 m nördlich des B- Planbereiches),
- ein *Wasserfledermaus-Vorkommen* im Geineggetal, ca. 450 m nördlich des B- Planbereiches und
- ein *zweites Wasserfledermaus-Vorkommen*, im Bereich des Radbod-sees, ca. 620 m südwestlich des B- Planbereiches).

(Hinweis: Keine geschützten Vogel- und Amphibien-Vorkommen im UIS der Stadt Hamm aufgeführt).

2. Weist das UIS der Stadt Hamm auf das innerhalb des 300-Meter-Untersuchungs-Radius liegende

- FFH-Gebiet *DE-43134-302* inklusive des darin befindlichen
- NSG „*Ehemaliger Radbodsee / Alte Lippe*“, das als „N 2“ im Landschaftsplan Hamm-West, 3. Änderung, festgesetzt ist (vergl. hierzu auch entsprechende Daten aus der Landschaftsinformationssammlung

@ LINFOS NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) unter B.2).

Fazit A): Auf Grund der (marginal) geringen Entfernung von ca. 275 m und 250 m zwischen dem Geltungsbereich der der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße –und dem FFH-Gebiet DE-43134-302 - statt eines erforderlichen Mindestabstandes von 300 m - wird eine FFH- Vorprüfung Stufe I (Screening) notwendig werden (s. Punkt B.3).

Fazit B): Die Fledermäuse aus den zwei Wasserfledermaus-Vorkommen und dem einen Abendsegler-Vorkommen (ca. 450 m bis maximal 620 m Entfernung) können nur als potenziell einfliegende, nicht planungsrelevante Nahrungsgäste angesehen werden.

B.2) Die Abfragen der Landschaftsinformationssammlung @ LINFOS NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom 04.02.2016 ergaben keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im direkten Untersuchungsraum zur der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – [gem. § 13a (1) Ziffer 1 BauGB] im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel.

Es werden auf der entsprechenden Internetseite, unter:

„http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASA_LINFOS/MapConnectorFrame.jsp“

und

„<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>“

des @ - LINFOS NRW nachrichtlich nachfolgende schutzwürdige Biotope / FFH-Gebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete angezeigt:

- das FFH-Gebiet DE-4314-302 Teilabschnitt Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf (7680016), in ca. 250 m südwestlicher Entfernung, mit
- dem Bereich BK-4312-0012, dem NSG „Ehemaliger Radbodsee und Alte Lippe“ (7660100), in ca. 250 m südwestlicher Entfernung, inklusive
- des GB-4312-803, ein „Stehendes Binnengewässer“, natürlich bis naturnah, unverbaut (7680105), in ca. 280 m südwestlicher Entfernung und
- dem Bereich BK-4212-0117, dem „Nördlichen Geineggeverlauf“, mit angrenzenden Strukturen“ (7660100), in ca. 480 m nördlicher Entfernung inklusive
- des Bereiches GB-4212-0023, die „Geinegge östlich Bockum-Hövel“ (7680105), mit Fließgewässerbereichen (natürlich bis naturnah, unverbaut), Auwäldern und stehenden Binnengewässern, in ca. 490 m nördlicher Entfernung.

Fazit: Auf Grund der (marginal) geringen Entfernung von ca. 275 m und 250 m zwischen dem Geltungsbereich der der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße –und dem südwestlichen FFH-Gebiet DE-43134-302 - statt eines erforderlichen Mindestabstandes von 300 m - wird eine FFH- Vorprüfung Stufe I (Screening) notwendig werden (s. nachfolg. Pkt. B.3).

B.3) Integrierte FFH- Verträglichkeits-Vorprüfung - Stufe I (Screening) -

B.3.1) Erfordernis, rechtliche Grundlage und Ablauf der FFH-VP-Stufe I

Auf Grund des geringen Abstandes von ca. 250 m / 275 m zwischen dem Geltungsbereich der 2. Änderung des B-Planes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – (Investitionsvorhaben) und dem bestehenden und südwestlich gelegenen „FFH-Gebiet DE-4314-302 Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ (Natura 2000-Gebiet), im Bereich des NSG „Ehemaliger Radbodsee“, muss nach Nr. 4.2 der Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz (vom 13.04.2010) nachgewiesen werden, dass „...keine erhebliche Beeinträchtigung vom Natura 2000-Gebiet durch das im Bebauungsplan ausgewiesene Baugebiet / Bauvorhaben (§ 2 (1) BauNVO / § 9 (1) BauGB) (...) bei der Nichteinhaltung eines Mindestabstandes von 300 m besteht.“

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzzielen des FFH-Gebietes muss im vorliegenden Fall (nur 250 m / 275 m Abstände) somit nachgewiesen werden.

Gemäß Nr.: 4.2.2 der VV- Habitatschutz ist in Form einer FFH-Vorprüfung (Screening) - der 1. Stufe von 3 möglichen Stufen - zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes durch die Neuplanung offensichtlich ausgeschlossen werden können (s. Ablaufschema in Abb. Nr. 2).

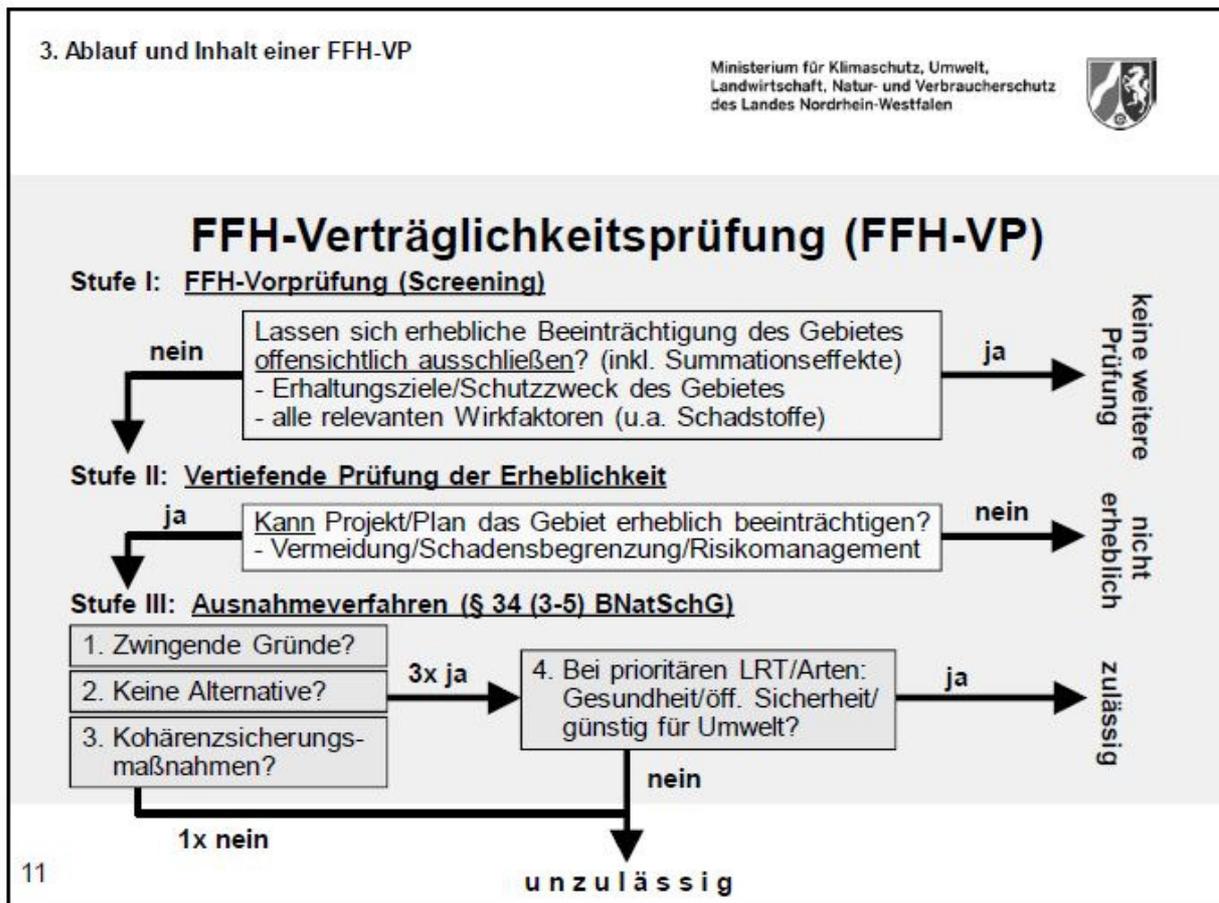


Abbildung Nr. 2: Ablauf und Inhalte einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe I = FFH-Vorprüfung / Screening). Aus: BEW-Seminar vom 16./17.09.2015, (Dr. E.-F. KIEL, Düsseldorf).

B.3.2) Beschreibung des FFH-Gebietes DE-4314-302 im Bereich des NSG „Ehemaliger Radbodsee“

Der betroffene zu untersuchende Teil des FFH-Gebietes DE-4314-302 ist hier identisch mit dem NSG „Ehemaliger Radbodsee“ (N 2). Der Landschaftsplan Hamm-West, der für die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Zuge des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ auf Hammer Stadtgebiet im Jahre 2003 geändert wurde (3. Änderung) stellt hier, in seiner **Entwicklungskarte**, das neu formulierte Entwicklungsziel Nr. 8 dar: Sicherung und Entwicklung von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für den Aufbau und den Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gemäß Artikel 4 (1) FFH-RL 92/43/EWG im Sinne von § 10 (1) BNatSchG. Diese dort genannten Entwicklungsziele entsprechen und konkretisieren somit die Entwicklungsziele des FFH-Gebietes.

Im Zuge der 3. Ä. des L-Planes Hamm-West wurden auch die Festsetzungen in der entsprechenden **Festsetzungskarte** modifiziert und FFH-Gebiets - konform konkretisiert. Dominant sind das o.g. NSG „Ehemaliger Radbodsee“ und das mittelbar benachbarte NSG „Alte Lippe“, die als NSG „N 2“ im L-Plan Hamm-West i.S.v. § 19 LG NRW zusammengefügt wurden. In den Textlichen Festsetzungen und Erläuterungen werden neben den sogenannten „nicht betroffenen Tätigkeiten“, Befreiungen, Ausnahmen und zu ahndende Ordnungswidrigkeiten auch die umzusetzenden Schutzziele und Maßnahmen formuliert und rechtlich festgesetzt. Sie konkretisieren und sichern somit die Umsetzung der Schutzziele und Maßnahmen, die für das FFH-Gebiet DE-4314-302 formuliert wurden (s. nachf. Auszug a. d. Standarddatenbogen und Anlage III a-d).

B.3.2.1) Güte und Bedeutung des FFH-Gebietes DE-4314-302 nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2 der LANUV NRW:

<u>Natura 2000 – Nr.:</u>	<u>Gebietsname:</u>
DE-4314-302	Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf

Landesweit ist das o.g. FFH-Gebiet eines der bedeutenden Fließgewässer mit Unterwasservegetation mit sehr hoher Bedeutung für wandernde Fischarten und Lebensraum für zahlreiche auentypischen Tier- und Pflanzenarten und für die landesweit bedeutenden Vorkommen von Eisvogel, Wachtelkönig und Teichrohrsänger.

B.3.2.2) Schutzgegenstand

B.3.2.2 a) Für die Meldung des Gebietes DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ in die Natura 2000- Liste sind ausschlaggebend:

Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150); Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260); Erlen-, Eschen- u. Weichholz-Auenwälder (91 E0, Prioritärer Lebensraum); Hartholz-Auenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*) (91 F0).

Sowie die Fischarten: Steinbeißer, Flußneunauge und Bachneunauge.

B.3.2.2 b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für die Arten des Anhang II / VI der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510).

Groppe,	Krickente,
Laubfrosch,	Knäkente,
Teichrohrsänger,	Tafelente,
Eisvogel,	Wachtelkönig,
Löffelente,	Bekassine,
Rohrweihe,	Nachtigall,
Pirol,	Zwergtaucher,
Kampfläufer,	Wasserralle,
Bruchwasserläufer,	Uferschwalbe,
Waldwasserläufer,	Grünschenkel und
Kiebitz,	Tüpfelsumpfhuhn.

**B.3.2.3) FFH-Vorprüfung (Screening) auf Vertäglichkeit und Vereinbarkeit des geplanten Bauleitprojektes /
Invertitionsvorhaben mit den Schutzziele des FFH-Gebietes DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe-
Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ im Bereich des
NSG „Ehemaliger Radbodsee“**

Schutzziele für das FFH-Gebiet DE-4314-302 im Bereich des NSG „Ehemaliger Radbodsee“		Maßnahmen für das FFH-Gebiet DE-4314-302 im Bereich des NSG „Ehemaliger Radbodsee“	Verträglichkeit des geplanten Bauprojektes / Invertitionsvorhabens im Zuge der 2. Ä. des B-Planes Nr. 06.061 mit den Schutzziele und Maßnahmen des FFH-Gebietes DE-4314-302	
1		2	3a	3b
A) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:			Ja / Nein	Begründung
A.a) Schutzziele für natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) sowie für		Maßnahmen für natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)	Ja, verträglich!	Nur geringfügiges bzw. kein fernwirksames Belastungspotential auf/für die typische Fauna und Flora der natürlich eutrophen Seen und Altarme. Somit keine Auswirkungen auf die vorgesehenen Schutzziele und Maßnahmen.
Teichrohrsänger Löffelente Rohrweihe Kampfläufer Tüpfelsumpfhuhn Bruchwasserläufer Waldwasserläufer Krickente	Knäkente Tafelente Bekassine Zwergtaucher Wasserralle Grünschenkel Eisvogel	Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit Arten der Charetea, Lemnetea, und Potamogetonetea und der typischen Fauna durch Förderung und Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe, Schaffung ausreichend großer Pufferzonen, Nutzungsverbote bzw. Beschränkungen u.a. Maßnahmen, siehe Anlagen II und III a-d.		

A.b) Schutzziel für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für		Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)		
Flussneunauge Steinbeißer Bachneunauge Groppe	sowie für die o.g. gewässer- gebundenen Vogelarten	Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps ggf. in seiner kulurlandschaftlichen Prägung durch Maßnahmen wie Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik u.a. Maßnahmen, siehe Anlagen II und III a-d.	Ja, verträglich!	Kein fernwirksames Belastungspotential auf die Fließgewässer mit ihrer Unterwasservegetation und ihrem Fischbesatz und den a.d. Gewässer gebundenen Vogelarten. Der beplante Bebauungsplanbereich stellt auch keinen zusätzlichen unentberlichen Lebensraum für diese geschützten Vogelarten dar (vergl. entsprechende ASP). (Gleiches gilt für Pkt. A.a) s.o.).
A.c) Schutzziel für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91 E0 Prioritärer Lebensraum) und für Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris) (91 F0) sowie für		Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91 E0 Prioritärer Lebensraum) und für Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmion minoris) (91 F0) sowie für Pirol und Nachtigall		
Pirol und Nachtigall		Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder, Weichholz- und Hartholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen u. in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch naturnahe Waldbewirtschaftung, Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder etc., Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz u.a. Maßnahmen, siehe Anlagen II und III a-d.	Ja, verträglich!	Nur geringfügiges bzw. kein fernwirksames Belastungspotential auf/für die typische Vegetation und ihre typische Fauna und Flora der Erlen- und Eschenwälder, Weichholz- und Hartholzauenwälder mit Quercus-, Ulmus- und Fraxinusarten. Somit keine Auswirkungen auf die vorgesehenen Schutzziele und Maßnahmen. Der beplante Bebauungsplanbereich stellt auch keinen zusätzlichen unentberlichen Lebensraum für diese besonders geschützten Vogelarten (Pirol und Nachtigall) dar (vergl. entsprechende ASP).

B) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:		Ja / Nein	Begründung
Ba) Schutzziel für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)	Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)	Ja, verträglich!	Nur geringfügiges bzw. kein fernwirksames Belastungspotential auf/für die typische Vegetation und ihre typische Fauna der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen. Somit keine Auswirkungen auf die vorgesehenen Schutzziele und Maßnahmen. Der geplante Bebauungsplanbereich stellt auch keinen zusätzlichen unentberlichen Lebensraum für die besonders geschützte Vogelart den Wachtelkönig dar (vergl. entsprechende ASP).
Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna.	Erhaltung und Entwicklung dieser besonderen Lebensraum-Type (6510), wie nebenstehend beschrieben, durch spezifische Maßnahmen wie zweischürige Mahd bei geringer bzw. keiner Düngung, Förderung und Vermehrung der mageren Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten durch Vermeidung von Eutrophierung mit den weiteren Schutzzielen/Maßnahmen zur Förderung der Wachtelkönig-Population durch Schutz geeigneter Lebensräume wie Grünlandflächen im Überflutungsbereich der Fließgewässer einschließlich der Regeneration und Entwicklung von stromtaltypischen und artenreichem Grünland etc. und anderen Maßnahmen, siehe Anlagen II und III a-d.		

B.3.3) Fazit der FFH-Vorprüfung (Screening) zum FFH-Gebiet DE-4314-302

Südwestlich des B-Plangebietes Nr. 06.061 – Brombergerstraße – , 2. Änderung, befindet sich das FFH-Gebiet DE-4314-302 „Teilabschnitte Lippe-Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ mit dem Teilbereich NSG „Ehemaliger Radbodsee“ (vergl. 3. Änderung des Landschaftsplanes Hamm-West).

Auf Grund der marginal fehlenden räumlichen Distanz (ca. 250 m bzw. 275 m Entfernung, statt des Mindestabstandes von 300 m), der Zäsur durch die dazwischen liegenden, intensiv befahrenen Römerstraße (K7) mit einer Verkehrsbelastung von 23.400 Kfz / 24 h und wegen des geringfügigen bzw. nicht fernwirksamen Belastungspotentials der Investitionsvorhaben (Modernisierung und Erweiterung des Ausbildungszentrums der Bauindustrie einschließlich der Errichtung eines Museumsgebäudes und der Nachverdichtung durch zwei Wohngebäude) kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Unverträglichkeit des Projektes mit den Entwicklungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes DE-4314-302 nicht zu erwarten ist.

B.4) Im Fachinformationssystem FIS NRW „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, (nach den Internetrecherchen vom 04.02. und 15.02.2016 unter:

„[http:// www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/ arten/blatt/liste/43122](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43122)“,

werden in der Liste der potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten im nord-östlichen Quadranten des Messtischblattgebietes (MTB) Nr. 4312 „Blatt Hamm“ (= Nr. 43122) – atlantisch geprägt – für **alle** potentiellen Lebensraumtypen **maximal 58 Tierarten** (4 Fledermausarten, 54 Vogelarten und 0 Amphibienarten) genannt.

Für die drei nur im UB vorhandenen Lebensraum- / Biotoptypen (s. Tabelle, Nr. 1 und FIS-Liste in der Anlage) wie „Gebaeu“ (Gebäude, Nebenanlagen etc.), „Gaert“ (Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen) und „oVeg“ (Vegetationsfreie Bereiche) ergibt sich eine **minimierte Artenanzahl** von den nachfolgenden **33 potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Tierarten:**

- **4 Säugetierarten** (alles Fledermausarten):
Teichfledermaus // Großes Mausohr // Großer Abendsegler // Zwergfledermaus,
- **29 Vogelarten:**
Habicht // Sperber // Flussuferläufer // Eisvogel // Waldohreule // Steinkauz // Alpenstrandläufer // Flussregenpfeifer // Kuckuck // Mehlschwalbe // Kleinspecht // Wanderfalke // Turmfalke // Bekassine // Rauchschnalbe // Nachtigall // Blaukehlchen // Feldsperling // Rebhuhn // Kampfläufer // Gartenrotschwanz // Turteltaube // Waldkauz // Dunkler Wasserläufer // Bruchwasserläufer // Grünschenkel // Waldwasserläufer // Rotschenkel // Schleiereule
und
0 Amphibienarten.

Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (wie Käfer, Libellen, Spinnen u.a.) und Pflanzenarten ergab die Auswertung des Informationssystems über diese geschützte Arten des FIS-NRW keine Hinweise, da entsprechende artspezifische Biotopstrukturen / Lebensraumtypen im ASP-Untersuchungsraum der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – [gem. § 13a (1) Ziffer 1 BauGB] im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel nicht vorhanden sind.

B.5) Auswertung von Fachliteratur, Internet-, und Expertenrecherchen

Weiterreichende Angaben zur Habitat-Auswahl, Verbreitung, Biologie, Verhalten etc. der potentiell vorkommenden und geschützten Arten entstammen neben der Standard- / Fachliteratur auch der lokalen Literatur / Fachinformation von Hamm und Umgebung, wie:

- den lokalen Artenlisten von G. KÖPKE, A. NAGEL & W. POTT in: „Über die Vogelwelt der Stadt Hamm (Westf.) 1959 – 1999“ (Hamm 2000),
- den Internet-Recherchen unter www.oag-hamm.de der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Hamm (OAG-Hamm); laufende Monatsberichte (ab Januar 2012 ff.) sowie
- den Fach-Recherchen bei dem Hammer Fledermaus-Experten Herrn R. GRUNAU (Januar 2016) und
- dem Hammer Landschaftsökologen / Vogelexperten M. WITTENBORG (Februar 2016).

Diese oben aufgeführten Informations-Ergänzungen in Kombination mit den Aussagen aus

- dem Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS), Stand Januar 2016,
- der Landschaftsinformationssammlung @ LINFOS NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- dem Fachinformationssystem FIS NRW „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“
- den am 11. und 29. Februar 2016 eigenständig durchgeführten Ortsbegehungen, die der obligatorischen Biotoptypenkartierung (s. Abbildung / Tabelle Nr. 1) unter dem Titel „Differenzierte Biotoptypen und übergeordnete Lebensraum-Typen im direkten Untersuchungsbereich der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße –“ dienen,

fließen gemeinsam in die nachfolgende Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) ein.

B.6) Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I)

B.6.1) Untersuchung zum Vorkommen der 4 potentiellen planungsrelevanten Fledermausarten

Der anerkannte Hammer Fledermaus-Kenner, Herr R. GRUNAU, bezweifelt in der telefonischen Expertenrecherche des Unterzeichners (Januar 2016) ausdrücklich das im FIS genannte, potentielle Vorkommen von

- dem Großen Mausohr (Myotis myotis)

im UB des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel. R. GRUNAU hat das Große Mausohr schon seit ca. 20 Jahren nicht mehr in diesem Bereich der Stadt vorgefunden (Funde dieser Art gibt es im Bereich der östlichen Stadtgrenze, z.B. in Uentrop). Stattdessen weist er auf

- die Teichfledermaus (Myotis dasycneme),
- den Großen Abendsegler (Nyctalus noctula) und
- die Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) hin,

die er in der Nachbarschaft des UB, im südwestlichen NSG „Ehemaliger Radbodsee“ und im nördlichen Geineggetal vermutet.

Um eine Verbesserung der Verbindung „Radbodsee – nördliches Geineggetal“ für Fledermäuse zu erreichen schlägt R. GRUNAU die Anlage einer „Nord-Süd orientierten Fledermaus-Leitlinie“ vor (R. GRUNAU, Hamm, Januar 2016). Diese Anregung wurde durch die Festsetzung im vorliegenden zu ändernden B-Plan 06.061 i.F. eines Anpflanzungsgebotes zur Anlage einer ca. 90 m langen Hainbuchenhecke mit höheren Hainbuchen-Überhältern entlang der nordwestlichen B-Planbereichs-Grenze umgesetzt.

Hinweis: Die Zwergfledermaus ist eine typische, sogenannte „Gebäudefledermaus“, die gerne Spaltenverstecke und kleine Hohlräume an Gebäuden (Fassarden- / Dachverkleidungen, Ortgänge etc.) im siedlungsnahen Bereich bezieht.

Im Falle des Vorhandenseins dieser, nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermausart in dem nördlichen Gebäude am Bockumer Weg, im UB, wäre bei Abbruch dieses Gebäudes nach Nr. 4. „Artenschutz bei der baurechtlichen Zulassung nach §§ 63 und 68 BauO NRW“, der gemeinsamen Handlungsempfehlung der NRW- MINISTERIEN FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN UND WOHNEN UND VERKEHR sowie KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MWEBWV NRW und MKULNV NRW: „Artenschutz in der BLP und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Düsseldorf, 2010), zu verfahren.

Zusätzlich empfiehlt M. WITTENBORG diese Abbrucharbeiten nur in der Winterzeit durchzuführen, da dieses o.g. Gebäude nach seiner Meinung nur ein potentielles Sommerquartier sein könnte (M. WITTENBORG, Hamm, Februar 2016).

Fazit: Zunächst gilt jedoch die, durch R. Grunau gestärkte Annahme, dass es sich bei allen vier oben genannten Fledermausarten nur um „sporadisch in den UB einfliegende, nicht planungsrelevante Nahrungsgäste“ handelt.

B.6.2) Untersuchung zum Vorkommen der 29 potentiellen planungsrelevanten Vogelarten

Der Lebensraumtyp „oVeg - Vegetationsarme oder -freie Biotope“ stellt sich im Untersuchungsbereich (UB) zum einen als vollversiegelte Beton- / Asphaltbodenbeläge und zum andern als Dachflächen dar.

Von den 12, potentiell für diesen Lebensraumtypen im FIS aufgelisteten Vogelarten inklusive , können alle 10 Limikolen- / Watvogel-Arten (*Flussuferläufer // Alpenstrandläufer // Flussregenpfeifer // Bekassine // Kampfläufer // Dunkler Wasserläufer // Bruchwasserläufer // Waldwasserläufer // Grün- und Rotschenkel*) sowie der *Eisvogel* und das *Blaukehlchen* wegen ihren hohen Ansprüchen an ihre Habitate (die sich z.B. nur in dem benachbarten FFH-Gebiet DE-43134-302 befinden) somit ausgeschlossen werden.

Der Lebensraumtyp „Gaert - Gärten, Parkanlagen u. Siedlungsbrachen“ (lt. FIS für 10 potentielle Vogel-Arten zutreffend) stellt sich im UB als eine nur 4.900 qm große, unzureichend mit fremdländischen Gehölzarten ausgestattete private Grünfläche, wovon 1.159 qm aus intensiv gepflegten und artenarmen Rasenflächen bestehen, (ohne die für Eulenvögel, Spechte und Feldsperling so wichtigen Höhlungen in den Bäumen) und als kleiner marginaler Obstgarten (929 qm) dar. Der reale Lebensraum steht somit im Gegensatz zu den speziellen- und weiterreichenden Biotop- und Habitats-Ansprüchen von *Habicht, Sperber, Waldohreule, Kuckuck, Kleinspecht, Feldsperling, Nachtigall, Turteltaube, Rebhuhn und Gartenrotschwanz* und kann somit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für diese zehn Arten ausgeschlossen werden.

Besten Falls sind diese (besonders / streng) geschützten Vogelarten als, in den UB einfliegende, nicht planungsrelevante Nahrungsgäste nur sporadisch anzutreffen.

Von den sieben, lt. FIS-Liste im UB vorkommenden, an die Lebensraumtypen-Kombination „Gebäude“ und „Gärten“ gebunden (besonders / streng) geschützten Vogelarten, wie *Steinkauz, Waldkauz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Wanderfalke* (fast nur Gebäude) und *Schleiereule*, (überwiegend angepasste Kulturfolger), fanden sich keine Nester bzw. konnte für die sehr störungsempfindliche Schleiereule in diesem geschäftigen, periodisch geräuschintensiven Ausbildungszentrum der Bauindustrie auch nicht erwartet werden.

Bestenfalls sind diese Vogelarten auch nur als in den UB einfliegende, nicht planungsrelevante Nahrungsgäste sporadisch im UB anzutreffen.

Fazit: Von den maximal **29** im Untersuchungsbereich potentiell vorkommenden, besonders und streng geschützten **Vogelarten** sind somit, - auch nach Aussagen des Hammer Landschaftsökologen / Vogelexperten M. WITTENBORG [mdl. Mitteilung, (Februar 2016) zum Vorkommen der potentiellen geschützten Vogelarten im UB] - nur die eine oder andere potentiell vorkommenden Vogelart bestenfalls nur sporadisch im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – im Stadtbezirk Hamm-

Bockum-Hövel als „einfliegende, nicht planungsrelevante Nahrungsgäste“ anzutreffen.

Hinweis: Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten („Allerweltsarten“) von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die im UB brütenden Ubiquisten (Allerweltsarten wie Amsel, Kohlmeise, Heckenbraunelle, u.a.), keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei dieser geplanten Flächenumwandlung durch die Verbindliche Bauleitplanung bedingen.

Sie genießen allerdings als europäische Vogelarten im Sinne des Artenschutzes ebenfalls Schutznormen wie das Verbot der Tötung und Verletzung, der Störung während der Fortpflanzungszeit oder der Beschädigung von Fortpflanzungsstätten.

C) Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Nach abschließender Auswertung der Ortsbegehungen mit Biotoptypenkartierung, der vorher genannten Fachinformationssysteme (UIS-, FIS- und LINFOS-Abfragen), der lokalen Artenlisten von G. KÖPKE, A. NAGEL & W. POTT, den „Internetrecherchen zu den laufenden Monatsberichten der OAG-Hamm (ab Januar 2012ff.) und den ab- /anschließenden Informationsabfragen und den Ergebnisdiskussionen (zum Tiervorkommen im UB) mit den Hammer Fachexperten R. GRUNAU (Fledermäuse) und M. WITTENBORG (Vögel und Fledermäuse), in Kapitel B.6, bei voller Beachtung aller Verwaltungsvorschriften / Handlungsempfehlungen zur Durchführung einer ASP-VP, ist davon auszugehen, dass die potentiell vorkommenden besonders und streng geschützten Fledermaus- und Vogelarten im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – [gem. § 13a (1) Ziffer 1 BauGB] im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel zum einen als „nicht vorkommend“ oder nur als „sporadisch einfliegende, nicht planungsrelevante Nahrungsgäste“ anzusehen sind.

Anhand dieser Kernaussagen in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung in Kapitel B ist festzustellen, dass ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG im Untersuchungsgebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – ausgeschlossen werden kann, da durch die Planung keine Biotop zerstört werden, die für die potentiell vorkommenden, besonders und streng geschützten Arten von Fledermäusen und/oder Vögeln nicht ersetzbar wären.

Auf Grund

- der eingeschränkten Biotopausstattung des Areals, bestehend aus ca. 9.197 qm großen (= 61,6 %) vollversiegelten Beton-, Asphalt- und Dachflächen sowie einer ca. 3.647 qm großen (= 24,4 %) Privaten Grünfläche mit nur marginalem- und fremdländischen Gehölzbestand und einer ca. 1.159 qm großen (= 7,8 %) intensiv gepflegten, artenarmen Zier- / Trittrasenfläche.
- der hierzu im Gegensatz stehenden, speziellen- und weiterreichenden Biotop- und Habitats-Ansprüchen der 33 potentiell vorkommenden planungsrelevanten und geschützten Arten, wie beispielsweise:

Großer Abendsegler // Eisvogel // Rauchschwalbe // Bekassine // Rebhuhn // Gartenrotschwanz // Schleiereule etc.

ist - nach derzeitigem Kenntnisstand - nicht mit dem Reproduktionsvorkommen der planungsrelevanten Arten, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG 2010] auslösen könnten, zu rechnen. Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – [gem. § 13a (1) Ziffer 1 BauGB] im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel und der anschließenden städtebaulichen Umsetzung der Planung ist somit keine Zerstörung von bestehenden, nicht ersetzbaren Biotopen und keine Verletzung und / oder Tötung der planungsrelevanten geschützten Fledermäuse und Vögel absehbar verbunden.

Nach den Ausführungen des § 44 (4) BNatSchG läge ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur dann vor, wenn

- a) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern würde oder
- b) die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bliebe.

Dies kann für die in der vorliegenden Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – dargestellten Planvorgaben (Investitionsvorhaben) aus den oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel werden daher keine artenschutzbezogenen Verbots-Tatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

D) Resümee

Abschließend, auf Grundlage aller für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Daten und Informationen, inklusive der integrierten FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung (Screening), kommt die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Ergebnis, dass die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.061 – Bromberger Straße – [gem. § 13a (1) Ziffer 1 BauGB] im Stadtbezirk Hamm-Bockum-Hövel im Sinne der artenschutzrechtlichen Gesetze und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften / Handlungsempfehlungen für die im Planungsraum nur potentiell vorkommenden 33 planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten (0 Amphibienarten) nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und die Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

Aufgestellt: Hamm, den 07.03.2016
Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. S c h w a r z

Landschaftsarchitekt AK NW

– Anlage I –

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4312

(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Vegetationsarme oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	oVeg	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G			(X)	WS/(WQ)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U			(X)	WS/WQ
Nyctalus noctula	Abendsegler	Art vorhanden	G		(X)	X	(WQ)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G			XX	WS/WQ
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G ₁			X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G			X	
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	rastend	G		XX		
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		XX	(X)	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U			X	
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G ₁			X	X
Calidris alpina	Alpenstrandläufer	rastend	U		XX		
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U		XX		
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U ₁			X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U			X	XX
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U			X	
Falco peregrinus	Wanderfalke	sicher brütend	G				XX
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G			X	X
Gallinago gallinago	Bekassine	rastend	G		XX		
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U			X	XX
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G			X	
Luscinia svecica	Blauehlchen	sicher brütend	U		X		
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U			X	
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S			X	
Philomachus pugnax	Kampfläufer	rastend	U		XX		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U			X	
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	S			(X)	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G			X	X
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	rastend	U		X		
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	rastend	U		X		
Tringa nebularia	Grünschenkel	rastend	U		X		
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	rastend	G		X		
Tringa totanus	Rotschenkel	rastend	S		X		
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G			X	X

Keine Amphibienarten

FIS-Tabelle der Planungsrelevante Arten im Untersuchungsbereich (Messtischblatt 4312, Quadrant 2) anhand der drei Lebensraumtypen: Flächen o. Vegetation, Gärten / Parkanlagen / Siedlungsbrachen und Gebäude.

Internetrecherche aus: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43122.

– Anlage II –

Sie sind hier: Fachinformation > Listen der Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Nr. DE-4314-302

Gebietsname:	Teilabschnitte Lippe- Unna, Hamm, Soest, Warendorf
Link zur Karte:	Kartenausschnitt
Fläche:	1122 ha
Ort(e):	
Kreis(e):	Warendorf, Hamm, Soest, Unna
Kurzcharakterisierung:	Altwässer mit ihrer Röhricht-, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und der Flußlauf mit seinen Ufergehölzen kennzeichnen diese Abschnitte der Lippe. Trotz der Lage inmitten einer von Industrie, Landwirtschaft und Siedlung beanspruchten Landschaft ist hier das ursprüngliche Lebensraummosaik eines Fließgewässermittellaufes noch an vielen Stellen erkennbar. Typische Uferstrukturen wie Steilabbrüche stellen wertvolle Nistmöglichkeiten z.B. für den Eisvogel und Uferschwalbe dar. Von herausragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum für das Bachneunauge.
Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) • Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260) • Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) • Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) • Hartholzauenwälder (91F0) • Nährstoffarme basenarme Stillgewässer (3130)
Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:	<ul style="list-style-type: none"> • Bruchwasserläufer • Tüpfelsumpfhuhn • Kampfläufer • Bachneunauge • Flußneunauge • Steinbeißer • Groppe • Eisvogel • Fischadler • Trauerseeschwalbe • Rohrweihe • Wachtelkönig • Wanderfalke • Zwergsäger
Was macht die Bedeutung des Gebietes für Natura 2000 aus?:	Die zahlreichen auentypischen Komplexe und Strukturen sind nicht nur für zahlreiche Wiesen- und Wasservögel sowie Amphibien, sondern darüber hinaus auch für andere Tiergruppen wie z. B. Libellen von großem Wert. Von überragender Bedeutung ist die Lippe als Lebensraum und Wanderweg für bedrohte Fischarten. So wurde hier unlängst eine der größten Populationen des nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützten Bachneunauges nachgewiesen. Durch seine Lage im landwirtschaftlich intensiv genutzten Naturraum Kemmünsterland kommt dem Gebiet als Refugium besonderes Gewicht zu. Die Häufung von Altwässern und Altarmen in der Aue stellt ebenfalls einen besonderen wertbestimmenden Faktor dar.
Welche Schutzmaßnahmen sind geeignet, das verbindende Netzwerk von Lebensräumen zu schaffen?:	Im Zentrum des Schutzinteresses steht die Erhaltung und Entwicklung einer naturnahen Auenlandschaft, mit Grünland, Auenwald und naturnahen Kleingewässern sowie die Renaturierung der Wasserhältnisse in der Aue. Der Verlauf der Lippe stellt - insbesondere im Hinblick auf Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie - ein sehr bedeutsames Element der Ost-West-Verbindung im südlichen Münsterland dar. Die im Rahmen des Lippeauenprogrammes beabsichtigten und z. T. bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie zur Renaturierung der Lippe durch Beseitigung der Steinschüttungen sollten intensiv voran getrieben werden.

5. Zielvorgabe

Die Zielvorgabe ist die Lebensspanne (je nach Alter) die durch die Bildung des Kindes erreicht werden soll

Struktur der Maßnahmen für schulische, außerplanmäßige und Klassen (ZLS)

schüler:

Einzelkinder:

1. Klasse,

2. Klasse,

3. Klasse,

4. Klasse, 5. Klasse,

6. Klasse, 7. Klasse,

8. Klasse, 9. Klasse,

10. Klasse,

11. Klasse,

12. Klasse,

13. Klasse,

14. Klasse,

15. Klasse,

16. Klasse,

17. Klasse

Zielsetzung und Zielsetzung der schulischen, außerplanmäßigen und Klassen (ZLS), sowie der Klassen und Klassenräume und der Klassenräume sind:

- Förderung der Entwicklung der schulischen, außerplanmäßigen und Klassen (ZLS)

- Förderung der Entwicklung der schulischen, außerplanmäßigen und Klassen (ZLS)

- Förderung der Entwicklung der schulischen, außerplanmäßigen und Klassen (ZLS)

- Förderung der Entwicklung der schulischen, außerplanmäßigen und Klassen (ZLS)

- Förderung der Entwicklung der schulischen, außerplanmäßigen und Klassen (ZLS)

- Förderung der Entwicklung der schulischen, außerplanmäßigen und Klassen (ZLS)

- Förderung der Entwicklung der schulischen, außerplanmäßigen und Klassen (ZLS)

Struktur der Maßnahmen für die Förderung der Unterrichtsorganisation (ZLS)

schüler:

Einzelkinder:

1. Klasse,

2. Klasse,

3. Klasse,

4. Klasse,

5. Klasse, 6. Klasse, 7. Klasse, 8. Klasse, 9. Klasse, 10. Klasse, 11. Klasse, 12. Klasse, 13. Klasse, 14. Klasse, 15. Klasse, 16. Klasse, 17. Klasse

Zielsetzung und Zielsetzung der schulischen, außerplanmäßigen und Klassen (ZLS), sowie der Klassen und Klassenräume sind:

- Förderung der Entwicklung der schulischen, außerplanmäßigen und Klassen (ZLS)

- Förderung der Entwicklung der schulischen, außerplanmäßigen und Klassen (ZLS)

- Förderung der Entwicklung der schulischen, außerplanmäßigen und Klassen (ZLS)

- Förderung der Entwicklung der schulischen, außerplanmäßigen und Klassen (ZLS)

Struktur der Maßnahmen für die Förderung der Unterrichtsorganisation (ZLS)

schüler:

Einzelkinder:

